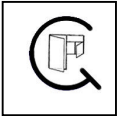


Das aktuelle THEMA:



Gebrauch von Fenster- und Türflügeln

Ein Versuch, auf oft gestellte Fragen, Antwort zu geben.

Oftmals wird durch den Gesetzes- oder Ordnungsgeber, aber auch im technischen Regelwerk nicht speziell auf die Zusammenhänge zwischen beschriebenen Anforderungen und einem konkreten Bezug auf die Ausführung von Fenstern, Fenstertüren, Außentüren, Fensterfassaden oder Wintergärten eingegangen.

Seit 1. Mai 2004 gilt das im Januar 2004 beschlossene „Geräte- und Produkt-Sicherheits-Gesetz – **GPSG**“.

Hersteller und Lieferanten sind weitreichend in der Verantwortung, den Anwender /Besteller der von ihnen bereitgestellten Produkte und Leistungen **detailliert** in deren Gebrauch einzuweisen.

Die aktuelle Rechtsprechung weist wiederholt darauf hin, dass der leistende Unternehmer zu einer (ggf. nachweislichen) detaillierten und umfassenden Beratung des Anwenders /Verbrauchers verpflichtet ist.

konkret – was sollte eine „Bedienungs-, Reinigungs-, Pflege- und Wartungsanweisung“ enthalten?

z. B. betreffend **Bedienung** ...

- insbesondere dann, wenn durch Festlegung des Bestellers bestimmte Baugruppen oder Einzelteile in der Ausführung abweichend vom technischen Regelwerk bestimmt werden, sollten konkret zu diesen Details verbindliche Verhaltensregeln vorgegeben werden;
- bei anzunehmender unplanmäßiger Beanspruchung oder Fehlbedienung sollte auf mögliche Fehlfunktionen ausdrücklich hingewiesen werden;

Beispiel 1: Wegfall von Beschlägen zur Öffnungsbegrenzung – Hinweis auf mögliche Beschädigungen /Gefährdungen;

Beispiel 2: insbesondere Türen mit Mehrfachverriegelung sollten ständig verriegelt werden, um Verformungen der Rahmenbaugruppen weitgehend auszuschließen und dauerhaft leichte Bedienung zu gewährleisten;

z. B. betreffend **Reinigung** ...

- unter Beachtung der eingesetzten Materialien und Produktoberflächen sollten einzusetzende Reinigungsmittel und -verfahren möglichst eindeutig beschrieben werden;
- im besonderen Fall sollte präzise auf ggf. notwendige Reinigungsintervalle hingewiesen werden;

z. B. betreffend **Pflege** ...

- im konkreten Fall kann es notwendig oder hilfreich sein, bestimmte Oberflächen oder Baugruppen regelmäßig oder unter besonderen Umständen mit bestimmten Pflegemitteln oder /-und -verfahren zu pflegen – Vorgaben dazu sind detailliert anzugeben;

z. B. betreffend **Wartung /Instandhaltung**...

- Inspektionsintervalle sollten für einzelne Bauteile oder Baugruppen, abhängig von deren planmäßiger Beanspruchung, im Einzelnen und detailliert vorgegeben werden - ggf. sollte eine schriftliche Nachweisführung erfolgen;
- für den Fall notwendiger Instandhaltung oder Reparatur sollten konkrete Vorgaben zu einzusetzenden Materialien oder Produkten möglichst mit Angabe einer ortsnahen Bezugsquelle vorgegeben werden;

Beispiel 1: Renovierungsanstriche sollten im Regelfall nur mit originalgleichem oder zumindest nachweislich (!) materialverträglichen Material erfolgen;

Beispiel 2: für Verschleißteile (z. B. Dichtungsprofile) sollten Hersteller und Typbezeichnungen angegeben werden;

(Frank Göhler)

Thema der nächsten
Ausgabe:

die Kunst der Fuge (2)

Kontakt: Telefon: 0351 45196 17, Telefax: 0351 45196 19, eMail: info@Treffpunkt-Gutachter.de